

Abhandlungen civilistischen und criminalistischen  
Inhalts.

Bd. 3, 1839, S. 368 - 369

Roßhirt, ...: Ueber Pothier traité de la possession

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

---

## Ueber Pothier traité de la possession.

Von Roshirt.

---

v. Savigny S. XXXVI. seiner Einleitung der neuesten sechsten Ausgabe des Buches vom Besitz urtheilt nicht ungünstig über die Darstellung Pothiers. Allein er übergeht dasjenige, was an diesem Werke die Hauptsache ist. Während Pothier die ersten fünf Capitel ganz auf römischem Grund und Boden ausgeführt hat, kömmt er im sechsten Capitel auf die Rechtsmittel.

A. Das erste, die *complainte en cas de saisine et nouvelleté* nimmt Pothier als etwas dem *interdicto uti possidetis* Ähnliches an, wird sich aber weder in der Sache noch in der historischen Untersuchung der Sache klar.

Le terme de *saisine* signifie la meme chose, que *possession* et le terme de *nouvelleté* se prend pour le trouble, que quelque un prétend avoir été apporté a sa possession par quelque nouvelle entreprise de son adversaire.

Jedoch führt er an, daß die Lehre eigentlich aus dem *contumes* komme, wovon er die von Paris und Orleans berührt, und daß die Lehre in der *ordonnance* von 1667 bestätigt sey, daß die *complainte* nicht blos auf den Schutz der Innehabung körperlicher Sachen gehe, sondern auf den Schutz aller Dinge, woran die *saisine* stattfindet, und deshalb eine große Erweiterung gegen das römische *Interdict* gewähre, überhaupt mehr der Schutz eines Rechts als eines factischen Zustandes sey, indem auch eine *universitas rerum*, woran die *saisine* zu denken sey, z. B. die Hinterlassenschaft *quoad mobilia* Object der *complainte* seyn könne. Nicht weniger bezieht sich Pothier auf die *contume d'Orleans*, wor-

nach der Besitzfläger par an et jour nec vi nec clam nec precario ab adversario müsse besessen haben; natürlich konnte er einen solchen Satz nicht für gemeines Recht ausgeben, und ging daher schwankend an ihm vorüber.

B. Die reintegrande stellt Pothier als das interdictum de vi dar, erkennt, daß das römische Recht nach dem Unterschiede der vis simplex et armata nicht anwendbar sei, ohne dabei auf das canonische Recht aufmerksam zu werden, mischt ineinander das interdictum auf Restitution des Besitzes und die Klage auf Entschädigung als Klage der Spoliation, und sagt im Allgemeinen, dies Rechtsmittel verjähre in einem Jahre. Von der complainte ist dies nicht gesagt, aber da der Code unter dem Namen action possessoire Alles zusammenwirft, so erklärt sich, wie die praescriptio annalis jetzt ganz allgemein steht.

Die Citaten aus römischen Stellen sind geistlos gemacht, und wie überall, so ist also auch hier, Pothier keineswegs tief in den Geist und in die Geschichte des Rechts eingedrungen.

---